

ERBEN + VERMÖGEN

8

7.8.2024

www.nwb.de

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

- 225 Die Vorbereitung des Unternehmens auf die Unternehmensnachfolge – Zivil- und steuerrechtlicher Handlungsbedarf
- Dr. Luise Hauschild und Dr. Philipp Weiten

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

- 236 Können Hotels künftig noch begünstigt vererbt und verschenkt werden? – Anmerkung zum BFH-Urteil v. 28.2.2024 - II R 27/21
- Dr. Jens Stenert und Dr. Tim Walter

STRATEGISCHE VERMÖGENSPLANUNG

- 239 Das Family Office – Von der Idee zur Umsetzung
- Nicole Schreiber, Tim Bauerfeld und Sergej Müller

VERMÖGENSNACHFOLGE UND ERBFALLGESTALTUNG

- 244 Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs „per Insolvenzantrag“ – Hilfreiche Praxistipps
- Christian Weiß und Anna-Maria Achter-Weyers

KURZNACHRICHTEN

- 246 Erbschaftsteuer | Finanzverwaltung zum „90 %-Test“ nach Entscheidung des BFH
- Dr. Katrin Dorn
- 246 Erbschaftsteuer | Freibetrag bei Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung
- Prof. h. c. Dr. Björn Demuth

HERAUSGEBER:

Hans Christian Blum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht



Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs „per Insolvenzantrag“

Hilfreiche Praxistipps

Christian Weiß und Anna-Maria Achter-Weyers*

Der Pflichtteilsanspruch nach § 2303 ff. BGB gehört zu einem der „Kernansprüche“ des Erbrechts. Dass es sich anbieten kann, diesen statt in meist kosten-/langwieriger Stufen-/Auskunfts-/Leistungsklagen (§ 254 ZPO) möglichst kostengünstig und stressfrei im Rahmen eines Nachlassinsolvenzverfahrens i. S. der §§ 315 ff. InsO geltend zu machen, wird nachfolgend kurz skizziert.

KERNAUSSAGEN

- Die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs „per Insolvenzantrag“ ist nicht nur zulässig, sondern insbesondere in liquiditätsschwachen Nachlässen auch sinnvoll: Allein Pflichtteilsansprüche oder/und (Erbschafts-)Steuerforderungen führen in der Praxis bei nicht hinreichend freien Nachlassmitteln recht häufig zu einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit selbst bei sehr hohen Nachlasswerten (§§ 17 f. InsO).

- Der Weg über das Nachlassinsolvenzverfahren hat einige Vorteile. So muss anders als im üblichen Gerichtsverfahren im Rahmen eines Insolvenz(antrags)verfahrens kein Gerichtskostenvorschuss geleistet werden. Das In-solvenzöffnungsverfahren nimmt dem Pflichtteilbesolventen/seinem Berater als „Elilverfahren“ mit den erforderlichen Ermittlungen durch einen gerichtlich bestellten Insolvenzsachverständigen gem. § 5 InsO viele Bemühungen ab – insbesondere, wenn es sich um einen auf die Nachlassinsolvenz spezialisierten Sachverständigen handelt. Letzteres kann durch einen gezielten Vorschlag im Rahmen des Insolvenz(antrags) vorbereitend/in die Wege geleitet werden.
- Zunächst bleibt für den Anspruchsinhaber/Berater daher nur noch die Darlegung der Zulässigkeit eines solchen Insolvenz(antrags) gem. § 13 InsO zu erledigen, um Pflichtteilsansprüche „per Insolvenzantrag“ geltend zu machen.

1. Erbrechtlicher Pflichtteilsanspruch

Der Pflichtteilsanspruch ist ein auf Geldzahlung gerichteter Anspruch, der von dem Berechtigten geltend gemacht wird. Er besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Für die konkrete Berechnung ist auf die Pflichtteilsquote (§§ 2303 Abs. 1 Satz 2, 2310 BGB) und den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls (§ 2311 BGB) abzustellen. Kurz gefasst können

nahe Angehörige des Erblassers (§ 2303 BGB) diesen Anspruch geltend machen; ergänzt für entferntere Abkömmlinge und Eltern (§ 2309 BGB). Berechtig ist, wer stillschweigend oder ausdrücklich entberbt (§§ 2303 BGB) oder wenn lediglich der Pflichtteil zugedacht wurde.¹ Von den Ausnahmen der §§ 1371 Abs. 3 und 2305, 2306 BGB abgesehen, ist nicht mehr Pflichtteilberechtigt, wer ausgeschlagen, wirksam nach § 2346 BGB verzichtet hat, wer erb- oder pflichtteilsunwürdig ist (§§ 2344, 2345 Abs. 2 BGB) oder wenn der Pflichtteil nach §§ 2333 ff. BGB wirksam entzogen wurde.

Jedes dieser Zahlungsbegehren setzt aber entsprechende Informationen zur Berechnung des Pflichtteilsanspruchs voraus: Den Pflichtteilsberechtigten steht daher gem. § 2314 BGB ein Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch gegen die Erben zu. Soweit die erbrechtliche Theorie regelmäßig muss der Weg der zivilrechtlichen Stufenklage beschritten werden, also im ersten Schritt zunächst Auskunft über den Bestand des Nachlasses durch Vorlage eines Nachlassverzeichnis i. S. des § 260 BGB eingeklagt, dann im zweiten Schritt die Versicherung an Eides statt gefordert werden, diese Auskunft nach bestem Wissen vollständig erteilt zu haben. Gegebenenfalls ist eine Wertermittlung durchzuführen und im letzten Schritt die Zahlung des dann errechneten Betrages konkret zu fordern. Dieser komplexe und kostenintensive Gang zum Gericht ist oft auch notwendig, um die Regelverjährung zu unterbrechen. Es kann aber auch erheblich „smarter“ gehen:

* Rechtsanwältin, Fachanwältin Ins-/SanierungsR, Zert. Testamentsvollstrecker (AGT) Christian Weiß und Rechtsanwältin Anna-Maria Achter-Weyers, Kanzlei Wellensiek, Köln.
1 Siehe dazu auch die Auslegungsregel des § 2304 BGB.

II. Geltendmachung im Nachlassinsolvenzverfahren

Mit Eingang des zulässigen Insolvenzantrags² des Pflichtteilsberechtigten³ bestimmt das örtlich zuständige⁴ Insolvenzgericht durch Beschluss einen Sachverständigen und beauftragt diesen damit, ein schriftliches Gutachten zu erstellen: ob/welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, ob Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass der Nachlass zahlungsunfähig oder überschuldet ist – und natürlich, ob eine kostendeckende Masse vorhanden ist (§ 26 InsO). Des Weiteren wird dieser Sachverständige regelmäßig berechtigt, Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Erblassers und des Nachlasses auch bei Dritten einzuholen. Zudem sähe die Insolvenzordnung sogar Zwangsmittel wie die Vorführung vor. Denn die Erben, sowie, falls eingesetzt, der Nachlasspfleger und der Testamentsvollstrecker, haben dem Sachverständigen Einsicht in die Bücher, Geschäftspapiere und sonstige, den Nachlass betreffende Unterlagen zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Sie haben ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Vermögenslage erforderlich sind (§§ 20, 97, 98 InsO). Dies kann in der Praxis bereits die „halbe Miete“ des Pflichtteilsanspruches sein. Bis dahin fällt kein Gerichtskostenvorschuss des insolvenzantragstellenden Pflichtteilsberechtigten an.

Der Insolvenzsachverständige ermittelt regelmäßig auch zu den erbrechtlichen Verhältnissen des Erblassers. Und in Folge zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der „Sondervermögensmasse Nachlass“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 am Anfang InsO): Gerade in Nachlassinsolvenzverfahren stellt sich nämlich regelmäßig das Problem, dass der Umfang des Nachlasses und der Umfang der Insolvenzmasse nicht (mehr) übereinstimmen. Typischerweise wird der Nachlass im Zeitraum zwischen Erbfall und der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens durch Verfügungen der (vorläufigen) Erben in seinem Bestand verkürzt. Diese Vorgänge müssen im Nachlassinsolvenzverfahren so weit wie möglich rückgängig gemacht werden, um den Gläubigern – und somit auch dem Pflichtteilsberechtigten – wieder den gesamten Nachlass als Zugriffsobjekt zu verschaffen. Selbst Schenkungen oder ähnliche, nicht selten pflichtteilsrelevante Vorgänge beleuchtet der Insolvenzgutachter in der Regel; und zwar in einem Zeitraum von bis zu vier (§ 134 InsO) bzw. zehn Jahren (§ 135 InsO) zurückliegend.

Im Nachlassinsolvenzverfahren können alle Nachlassverbindlichkeiten geltend gemacht werden (§ 325 InsO). Zu den Nachlassverbindlichkeiten i. S. des § 1967 BGB gehören nicht nur die vom Erblasser herrührenden Schulden (sog. Erblasserschulden), sondern auch die durch den Erbfall verursachten Schulden (sog. Erbfallschulden) und die Verbindlichkeiten aus der späteren Verwaltung des Nachlasses (sog. Nachlassverwaltungsschulden oder Nachlasserschulden). Der hier thematisierte Pflichtteilsanspruch stellt nach Vorstehendem aufgrund von § 2317 BGB eine Erbfallschuld dar, die wegen der insolvenzrechtlichen Anordnung in § 327 Abs. 1 Nr. 1 InsO eine nachrangige Insolvenzverbindlichkeit ist. Somit ist für den Pflichtteilsberechtigten/dessen Berater der Weg der Geltendmachung des Anspruchs im Nachlassinsolvenzverfahren zu-

lässig, möglich und – insbesondere bei in der Praxis häufig vorkommenden, „illiquiden“ Nachlässen – auch sinnvoll.

III. Fazit

Auch bei Streitigkeiten unter den Angehörigen eines Erblassers oder/und fehlender Kenntnis über dessen persönliche/wirtschaftliche Verhältnisse kann das hier skizzierte Geltendmachen eines Pflichtteilsanspruchs im Nachlassinsolvenzverfahren angezeigt sein. Eine weitere „Alternative“ zur klassischen erbrechtlichen Auskunftsklage kann ggf. auch die Veräußerung des Pflichtteils darstellen; um i. E. ohne Zeit und Kosten eines kontradiktorischen Verfahrens seinen Pflichtteilsanspruch liquidieren zu können.

AUTOREN



Christian Weiß, Rechtsanwalt, Fachanwalt Ins-/SanierungsR, Zert. Testamentsvollstrecker (AGT), ist Partner am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek und als Mitglied des bundesweit tätigen Teams „Nachlassvermögensverwaltung“ auch im Bereich Erbschaftskäufe u. Ä. spezialisiert tätig.



Anna-Maria Achter-Weyers, Rechtsanwältin, ist am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek als Mitglied des bundesweit tätigen Teams „Nachlassvermögensverwaltung“ auch im Bereich Erbschaftskäufe u. Ä. spezialisiert tätig.

² Es empfiehlt sich jedenfalls die Verwendung der amtsseitig vorgehaltenen Formulare wie z. B. abrufbar unter <https://go.nwb.de/0ujh5>; zur Einreichung per beA bei anwaltlicher Beratung des Pflichtteilsberechtigten im Grundsatz Weiß, Anmerkung 2 zur Entscheidung des AG Hamburg v. 16.10.2023 - 68g IK 491/23, Juris PraxisReport Insolvenz- und Sanierungsrecht 1/2024.

³ Zur Klarstellung: Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Pflichtteilsanspruch des lebenden Insolvenzschuldners der Insolvenzmasse unterfällt, darf mit der vorliegend thematisierten Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs per Insolvenzverfahren nicht verwechselt werden.

⁴ Grundsätzlich dasjenige Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Todeszeitpunkt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte (§§ 315 Satz 1, Satz 2 InsO, 13 ZPO, 7 Abs. 1 BGB).